

Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz



Landschaftsverband
Rheinland



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

Impressum:

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland,
Dezernat Landesjugendamt,
Schulen,
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Landesjugendamt und Westf. Schulen,
48133 Münster

Autoren

Landesjugendamt Rheinland:
Ria Clever
Sylvia Dobratz
Jörg Schröder
Martin Stoppel

Landesjugendamt Westfalen-Lippe:
Marianne Bartsch-Tegtbauer
Christa Döcker-Stuckstätte
Gerhard Matenaar
Alfred Oehlmann-Austermann

Redaktion

Gerhard Matenaar

Gestaltung und Layout

Büro für Satztechnik

Druck

Burlage, Münster

Ort und Herstellungsdatum

Köln/Münster im Juni 2000

Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz

Köln/Münster im Juni 2000

Inhaltsverzeichnis

A Rechtliche Grundlagen	5	1.2 Strafrechtliche Folgen	31
1. Wie wird die Erzieherin aufsichtspflichtig?	5	1.3 Arbeits- und dienstrechtliche Folgen	32
2. Wen hat die Erzieherin zu beaufsichtigen?	6	D Versicherungsschutz	32
2.1 Kinder in der Obhut der Einrichtung	6	1 Gesetzliche Unfallversicherung der Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen	32
2.2 Besuchs- und "Probekinder"	7	1.1 Kreis der versicherten Personen	33
3. Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie?	9	1.2 Versicherte Tätigkeiten der Kinder	36
4. Delegation der Aufsichtspflicht	14	1.3 Versicherte Wege der Kinder	36
5. Organisationsverantwortung und Verkehrssicherungspflicht des Trägers	16	1.4 Unfallanzeige	37
5.1 Organisationspflicht	16	1.5 Träger der Unfallversicherung	37
5.2 Verkehrssicherungspflicht	16	2. Haftpflichtversicherung	38
B Inhalt der Aufsicht	20	3. Gesetzliche Unfallversicherung der Erzieherinnen, Praktikanten, Honorarkräfte, ehrenamtlichen Helfern und mitwirkenden Eltern	38
1. Pädagogischer Auftrag und Aufsicht	20	Anhang	39
2. Bestimmungsfaktoren der Aufsicht	21	1. Abkürzungen	39
2.1 Person des Kindes	22	2. Anmerkungen zum Text	39
2.2 Gruppenverhalten	23	3. Literaturhinweise	39
2.3 Gefährlichkeit der Beschäftigung	23	4. Fortbildung/Beratung	40
2.4 Örtliche Bedingungen	24	5. Adressen der Versicherungsträger	40
2.5 Spielgeräte und Beschäftigungsmaterialien	25		
2.6 Person der Erzieherin	26		
2.7 Gruppengröße	26		
2.8 Zumutbarkeit für die Erzieherin	27		
C Und wenn etwas passiert?	29		
1. Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung	29		
1.1 Zivilrechtliche Folgen	29		

... und soviel Aufsicht wie nötig

Vorwort

Erfahrungen im Rahmen von Beratung und Fortbildung für Erzieherinnen in Tageseinrichtungen für Kinder zeigen, dass die Aufsichtspflicht ein Thema ist, das immer wieder Fragen aufwirft. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte im Dezember 1989 eine Broschüre zu diesem Thema unter dem Titel "Aufsichtspflicht in Kindergärten und Horten" in 2. Auflage herausgegeben. Nicht zuletzt auf Grund veränderter gesetzlicher Bestimmungen war es notwendig, diesen Text zu aktualisieren. Er wurde von Fachkräften in der Fachberatung und Fortbildung der

Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe gemeinsam mit Juristen erarbeitet.

Die Broschüre ist mit dem Ziel erstellt worden, kind- und lebensweltorientierte Erziehungs- und Bildungsprozesse in Tageseinrichtungen mit guten Argumenten zu stützen. Die erforderliche Aufsicht steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang zum Erziehungsauftrag.

Der Text soll die pädagogisch tätigen Kräfte in Tageseinrichtungen ermutigen, Kindern im Erziehungensalltag so viel Raum für

selbstbestimmtes Lernen und Handeln zu eröffnen wie möglich und sie nur in dem Maße zu begleiten und zu schützen, wie dieses ihrem Entwicklungsstand entsprechend nötig erscheint.

Um das zu erreichen, ist die ständige kritische Auseinandersetzung mit Fragen der Aufsichtspflicht notwendig. Werden unter den Aspekten Wohl des Kindes und Aufsicht pädagogische Handlungsspielräume erschlossen, so kann erfolgreiche und verantwortungsvolle Erziehungsarbeit stattfinden.



Markus Schnapka
Leiter des Landesjugendamtes
Rheinland



Prof. Dr. Wolfgang Gernert
Leiter des Landesjugendamtes
Westfalen Lippe

Kinder lernen im selbstbestimmten Spiel ihre Fähigkeiten einzuschätzen, um sich so auf Anforderungen und Risiken in vergleichbaren Situationen einzustellen. Sie lernen eigenverantwortlich zu handeln und sich vor möglichen Schäden selbst zu schützen. Soweit sie hierzu noch nicht fähig sind ist es Aufgabe des Erziehenden, ihren Schutz stellvertretend sicherzustellen. Diese Aufgabe wird juristisch als Aufsichtspflicht bezeichnet.

Man wird im Jugendhilfegesetz, das die Aufgaben der öffentlichen Erziehung beschreibt, vergebens nach dem Begriff der Aufsichtspflicht suchen. Vielmehr ist hier die Rede vom Auftrag der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes - ein Auftrag, der selbstredend unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls auch seinen Schutz vor möglichen Gefährdungen einschließt.

Wie aber die Aufsicht wahrzunehmen ist, auch dazu gibt es keine allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtspflicht ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der für jede Situation neu mit Inhalt zu füllen ist.

Deshalb sind juristisch gesehen insbesondere im Falle einer eingetretenen Schädigung eines Kindes oder Dritter Argumente und Begründungen für das erzieherische Verhalten von besonderer Bedeutung.

So schwierig es für die Erzieherin¹ auch manchmal sein mag, für den Schutz der Kinder persönlich die Verantwortung zu tragen - sie wird mit dem Gefühl leben müssen, dass ein völliger Ausschluss von Risiken nicht möglich ist. Denn in Hinblick auf seine Entwicklung zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit hat das Kind ein "Recht auf Risiken".

die Autoren

A

Rechtliche Grundlagen

Definition

Der Begriff "Aufsichtspflicht" beschreibt gewöhnlich die Pflicht, Kinder mit dem Ziel zu beaufsichtigen, sie einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren sowie andererseits zu verhindern, dass sie ihrerseits Dritte schädigen. Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher ursprünglich den Personensorgeberechtigten, d.h. regelmäßig den Eltern. Dies ergibt sich aus § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach umfasst die Personensorge neben der Pflicht und dem Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, auch die Pflicht und das Recht, es zu beaufsichtigen. Andere Personen werden neben den Personensorgeberechtigten nur dann aufsichtspflichtig, wenn sie die Aufsichtspflicht von ihnen übernehmen.

Betreuungsvertrag

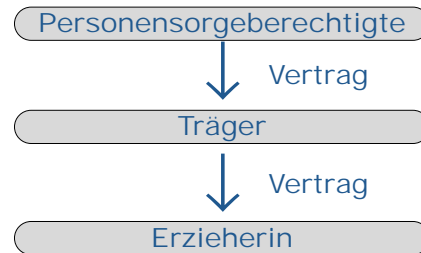
1. Wie wird die Erzieherin aufsichtspflichtig? Begründung der Aufsichtspflicht

Geben die Eltern bzw. andere Personensorgeberechtigte - beispielsweise der Vormund - Kinder in eine Tageseinrichtung, kommt - rechtlich gesehen - regelmäßig ein Vertrag zustande, durch den die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten auf den Träger der Einrichtung übergeht (sog. Betreuungs- oder Aufnahmevertrag). Indem die Personensorgeberechtigten ihr Kind anmelden, erklären sie, ihre Aufsichtspflicht für die Dauer und den Umfang der jeweiligen Betreuung übertragen zu wollen: Das Kind soll während seiner Anwesenheit erzogen und beaufsichtigt werden. Nimmt der Träger die Anmeldung an, ist der Vorgang der vertraglichen Begründung der Aufsichtspflicht abgeschlossen.

Arbeitsvertrag

Träger von Tageseinrichtungen sind in aller Regel Institutionen, z.B. Gemeinden, Kirchengemeinden oder Vereine. Institutionen können die Aufsichtspflicht nicht selbst wahrnehmen. Sie bedienen sich dazu ihrer Mitarbeiterinnen, also sozialpädagogischer Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen), Kinderpflegerinnen, Ergänzungskräfte, Praktikantinnen usw., aber auch ehrenamtlicher Helferinnen.

Das folgende Schema soll diese Herleitung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten verdeutlichen:



Zwischen Erzieherin und Personensorgeberechtigten bestehen typischerweise keine Vertragsbeziehungen. Die Erzieherin ist vielmehr sog. Erfüllungsgehilfin (§ 278 BGB) des Trägers; sie ist allein auf Grund ihres Arbeitsvertrages o.ä. mit dem Träger verpflichtet, die Vereinbarungen des Vertrages zwischen Träger und Personensorgeberechtigten zu erfüllen.

2. Wen hat die Erzieherin zu beaufsichtigen? Persönlicher Geltungsbereich der Aufsichtspflicht

2.1 Kinder in der Obhut der Einrichtung

In erster Linie erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Erzieherin auf die Kinder ihrer Gruppe, für die sie also unmittelbar zuständig ist (zur übergreifenden Verantwortlichkeit der Leiterin einer Tageseinrichtung s.u. 5.1).

Auf Grund ihres Anstellungsvertrages sind Erzieherinnen aber darüber hinaus verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, gegenüber sämtlichen, d.h. auch gruppenfremden Kindern, welche die Einrichtung besuchen, Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Relevant wird dieses dann, wenn die unmittelbar zuständige Kollegin im betreffenden Moment nicht rechtzeitig einschreiten kann, etwa weil sie aus irgendwelchen Gründen verhindert oder überfordert ist.

In einer größeren Tageseinrichtung für Kinder benutzen die Kinder beim Kommen und Gehen den Hauptflur des Gebäudes. Die Erzieherin der Gruppe A geht über diesen Flur und sieht vier Kinder der Gruppe B ein fünftes Kind der Gruppe C am Boden festhalten und es verprügeln.

Gruppenübergreifende Zuständigkeit

Praxisbeispiel:

Gruppenübergreifende Zusammenarbeit

Die Erzieherin der Gruppe A ist in dieser Situation auch zur Aufsicht über die gruppenfremden Kinder verpflichtet. Sie muss sich in irgendeiner Form in dieses Geschehen einschalten und darf sich nicht etwa mit der Begründung, es seien nur Kinder anderer Gruppen beteiligt, an der Prügelei vorbeischieben. Ihre Aufsichtspflicht verpflichtet sie hingegen nicht, sich auch dann einzuschalten, wenn eine solche Prügelei außerhalb der Einrichtung stattfindet, z. B. auf einem öffentlichen Spielplatz, an dem sie auf dem Heimweg vom Dienst vorbeikommt (wobei sie aus pädagogischen Gründen selbstverständlich auch in diesem Falle einmischen sollte).

Aufsichtspflichten für gruppenfremde Kinder können sich auch in Fällen gruppenübergreifender Zusammenarbeit ergeben, da hierbei die Zuständigkeiten der einzelnen Erzieherinnen kaum voneinander abzugrenzen sind.

Praxisbeispiel:

Die Gruppe A und die Gruppe B (jeweils etwa 20 Kinder) spielen unter Aufsicht ihrer beiden Erzieherinnen auf dem Spielplatz des Kindergartens. Einige Kinder der Gruppe A machen lieber bei dem Kreisspiel der Gruppe B mit, einige Kinder der Gruppe B lieber beim Rutschen und Wippen, den Spielen der Gruppe A.

In diesem Fall sind die Erzieherinnen selbstverständlich auch für die gruppenfremden Kinder aufsichtspflichtig, die sich der von ihnen geleiteten Aktivität angeschlossen haben. Daneben tragen sie allerdings gemeinsam die Verantwortung für sämtliche Kinder auf dem Spielplatz. Zur Erleichterung der Aufgabenwahrnehmung etwa durch Arbeitsteilung (differenzierte Aufsichtsführung) und zur Vermeidung von Gefährdungssituationen sollten klare Absprachen getroffen werden.

Nicht regulär angemeldete Kinder

2.2 Besuchs- und "Probekinder"

Da die Aufsichtspflicht im Regelfall auf dem Zustandekommen des Anmelde- oder Betreuungsvertrags beruht (s.o. 1), stellt sich die Frage, inwieweit Erzieherinnen verpflichtet sind, auch Kinder zu beaufsichtigen, die nicht regulär angemeldet sind. Hierbei ist zwischen den sog. Probekindern und den sog. Besuchskindern zu unterscheiden.

Besucht ein Kind, etwa weil die Eltern sich nicht sicher sind, ob die Tageseinrichtung für das Kind geeignet ist, die Einrichtung nur "zur Probe", liegt der Fall ähnlich wie bei regulär angemeldeten Kindern.

Praxisbeispiel:

Eine Mutter ist noch unentschlossen, ob sie ihr Kind zum Kindergarten schicken soll oder nicht; sie möchte sich erst nach einer Probeteilnahme entscheiden. Die Leiterin des Kindergartens ist mit dem Probebesuch einverstanden.

Die einzige Besonderheit dieses Falles besteht darin, dass die vertragliche Grundlage der Aufsichtspflicht nicht die Anmeldung, sondern eben die Vereinbarung des Probebesuchs ist. Für den Inhalt der Aufsichtspflicht macht dies keinen Unterschied. "Probekinder" sind genauso zu beaufsichtigen wie die regulär in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder.

Etwas anders liegt der Fall bei Kindern, welche, ohne angemeldet zu sein, die Einrichtung nur besuchen, z.B. weil sie einen Freund oder eine Freundin begleiten wollen.

Praxisbeispiel:

Den Kindern in der Hortgruppe einer Tageseinrichtung ist es erlaubt, Freunde mit in die Einrichtung zu bringen. Sie sollen das der Gruppenleiterin nach Möglichkeit ankündigen und müssen auf jeden Fall bei ihrem Eintreffen sofort Bescheid sagen, wenn sie jemanden mitgebracht haben.

Bei solchen Besuchskindern kommt i.d.R. kein Vertrag zustande. Haftungsrechtlich besteht aber im Ergebnis praktisch kein Unterschied zwischen regulär angemeldeten Kindern und Besuchskindern, so dass die Erzieherin sowohl die einen als auch die anderen zu beaufsichtigen hat. Dies liegt zum einen daran, dass die Aufsichtspflicht über die angemeldeten Kinder auch dazu verpflichtet, diese einerseits von Schädigungen des Besuchskindes abzuhalten und andererseits vor Schädigungen durch das Besuchskind zu schützen.

Verkehrssicherungspflicht

Zum anderen besteht unabhängig von der Aufsichtspflicht immer die sog. allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Dabei handelt es sich um die Pflicht, das Gebäude der Tageseinrichtung sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie besteht nicht nur gegenüber den Kindern, welche die Einrichtung nutzen, sondern gegenüber jeder Person, welche sie befugtermaßen betritt. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder in dessen Einwirkungsbereich sich eine solche befindet, die notwendigen Vorkeh-

Aufsichtspflicht während der Zeit des Betreuungsangebots

rungen treffen muss, um Dritte vor etwaigen Schäden zu bewahren. Die Verantwortlichkeit hierfür trifft ursprünglich den Einrichtungsträger. Während der Betreuungszeiten ist sie jedoch teilweise den Erzieherinnen übertragen. Sie müssen, soweit ihnen das möglich ist, Gefahrenquellen beseitigen oder vorläufig absichern und erforderlichenfalls den Einrichtungsträger informieren (vgl. dazu auch unten 5.2).

Die Verkehrssicherungspflicht besteht gleichermaßen gegenüber regulär angemeldeten und "Probekindern" einerseits sowie Besuchskindern andererseits. Stellt eine Erzieherin beispielsweise für das Spiel "Eine Reise nach Jerusalem" beschädigte oder wackelige Stühle zur Verfügung, macht es daher keinen Unterschied, ob dadurch ein angemeldetes oder ein Besuchskind zu Schaden kommt. In beiden Fällen hat die Erzieherin eine Rechtspflicht verletzt.²

Wie die Aufsichtspflicht zielt auch die allgemeine Verkehrssicherungspflicht darauf ab, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Wenn es um den Schutz von Kindern geht, greifen beide Pflichten daher zumeist derart ineinander, dass eine deutliche Trennung kaum möglich ist. Die haftungsrechtlichen Unterschiede zwischen angemeldeten Kindern und Besuchskindern sind im Ergebnis dementsprechend gering.³

3. Wann beginnt die Aufsichtspflicht, wann endet sie?

Wie bereits erläutert (s.o. 1.), ist die Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers und der Erzieherinnen eine abgeleitete. Sie beruht auf einem Vertrag mit den Personensorgeberechtigten. Gegenstand dieses Vertrages wird in aller Regel auch eine Vereinbarung darüber sein, wann die Aufsicht über die Kinder beginnt und wann sie endet. Zweckmäßigerweise geschieht dies, indem ausdrücklich auf die entsprechende Regelung in der Kindergartenordnung verwiesen wird. Ist eine solche nicht vorhanden, sollte bei Abschluss des Betreuungsvertrages in anderer Weise ausdrücklich festgestellt werden, dass für den Weg zu und von der Einrichtung die Eltern verantwortlich sind. Aber auch wenn eine solche Regelung nicht ausdrücklich getroffen worden ist, folgt dasselbe aus dem Umstand, dass die Personensorgeberechtigten die in erster Linie Aufsichtsverpflichteten sind und die Aufsicht nur für eine bestimmte Zeit auf die Einrichtung übertragen. Dies kann, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur die Zeit sein, während der die Einrichtung ihr Betreuungsangebot macht.

Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche

Nach alledem kann festgehalten werden, dass für den Weg zu und von der Einrichtung grundsätzlich die Personensorgeberechtigten verantwortlich sind. Dieser Grundsatz allein beschreibt allerdings die zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht der Erzieherin noch zu vage. Will man diese Grenzen genau erfassen, muss man sich vergegenwärtigen, dass die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die Ausübung der Aufsichtspflicht nicht lediglich dazu dient, diejenigen zu bestimmen, der im Schadensfall haftet. Durch die Festlegung klarer Zuständigkeiten soll vielmehr vor allem verhindert werden, dass an den Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche Gefährdungssituationen für das Kind deswegen entstehen, weil sich weder die Personensorgeberechtigten noch die Erzieherin verantwortlich fühlen. Vor diesem Hintergrund ist einerseits zu berücksichtigen, dass die einzelne Erzieherin keine Aufsicht führen kann, bevor sich das betreffende Kind in ihrem Blickfeld befindet. Ihre Aufsichtspflicht kann erst dann beginnen, wenn das betreffende Kind ihr übergeben wurde oder sich von selbst bei ihr einfindet⁴. Andererseits ist festzuhalten, dass der Einrichtungsträger verpflichtet ist, die seine Einrichtung besuchenden Kinder bereits bei ihrem Eintreffen vor etwaigen Schädigungen zu bewahren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, kann es - je nach den Umständen des Einzelfalls - erforderlich sein, dass die Kinder zu den üblichen Zeiten durch eine oder mehrere Erzieherinnen in Empfang genommen und bei dem Weg in ihre jeweilige Gruppe beaufsichtigt werden. Da es gerade an den Übergangsstellen der Aufsichtsbereiche leicht zu Gefährdungssituationen kommen kann, ist es wichtig hier klare Absprachen - insbesondere auch mit den Eltern - zu treffen.

Praxisbeispiel:

In einem ländlichen Gebiet hatte sich eine Elterninitiative gebildet, die ihre Kinder zu dem kommunalen Kindergarten durch ein Busunternehmen bringen ließ. Die Busfahrerin ließ die Kinder regelmäßig auf einem frei benutzbaren Parkplatz in vier Meter Entfernung von der Eingangstür des Kindergartens aussteigen. Sie öffnete zum Aussteigen nur die vordere Tür, um Drängeleien vorzubeugen. Die Kinder begaben sich auch immer auf dem kürzesten Weg in den Kindergarten. Eines Tages geriet ein vier Jahre und zwei Monate alter Junge beim Abfahren des Busses unter die Hinterreifen, ohne dass die Busfahrerin dies bemerken konnte. Eine der Erzieherinnen des Kindergartens hielt sich regelmäßig in der Nähe der Eingangstür im Hausinneren auf, um die Kinder in Empfang zu

nehmen. § 9 der Kindergartenordnung bestimmte: "Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Für die Zeit vor Öffnung und nach Schließung des Kindergartens übernimmt die Leiterin keine Verantwortung".⁵

Das Landgericht Bielefeld hat die Kindergartenleiterin von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen, weil sie weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet gewesen sei, die Kinder bereits an der Bustür in Empfang zu nehmen. Die für eine Verurteilung in diesem Fall erforderliche Garantenstellung aus tatsächlicher Gewährübernahme verneinte das Landgericht mit der Begründung, dass weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht aus einem irgendwie gearteten besonderen Vertrauensverhältnis bestand, die Kinder sicher in den Kindergarten zu bringen. Der Träger des Kindergartens hatte die Verpflichtung zur Aufsicht von den Eltern hierfür nicht übernommen. Es wäre Sache der Eltern gewesen, der Busfahrerin eine Aufsichtsperson zur Seite zu stellen.

Übergabe in einen anderen Aufsichtsbereich

Für den Nachhauseweg kann im Grundsatz nichts anderes gelten. Den Träger trifft kraft Gesetzes keine Verantwortung für den Heimweg. Er wird sie in der Regel auch nicht vertraglich übernehmen. Den Einrichtungsträger und damit auch die Erzieherin trifft allerdings die Verpflichtung, die Kinder ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in den der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Wie dies zu geschehen hat, richtet sich insbesondere nach dem Alter der Kinder.

Autorisierte Abholperson

Bei Kindergartenkindern ist, soweit nicht ausdrücklich eine andere Absprache getroffen wurde, angesichts des Alters der Kinder und dessen, was üblich ist, von einer stillschweigenden Vereinbarung auszugehen, dass nur die Übergabe an eine autorisierte Abholperson ordnungsgemäß ist. Wird ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist die Erzieherin verpflichtet, auch auf spät kommende Eltern zu warten, anzurufen oder zu veranlassen, dass eine andere geeignete Person das Kind nach Hause bringt.

Verkehrstüchtigkeit

Grund für diese besondere Vorsicht sind insbesondere die Gefahren, denen gerade Kleinkinder im Straßenverkehr ausgesetzt sind. Bei Kleinkindern neigen die Gerichte zu einer skeptischen Beurteilung der Verkehrstüchtigkeit. Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren seien unver-

ständig und verfügten im Spiel noch nicht über die Fähigkeit zu ruhiger Überlegung und Gefahreinschätzung.

Praxisbeispiel:

Ein viereinviertel Jahre altes Mädchen war von dem Neubau eines Einfamilienhauses, in dem der Vater allein arbeitete, allein zu der 450 m entfernten Wohnung der Familie gelaufen. Der Weg verlief außerhalb der Ortschaft in etwa 35 m Entfernung neben einer Landstraße erster Ordnung durch eine Wiese. Unterwegs lief das Mädchen über die Wiese auf die Landstraße und verursachte einen Unfall.⁶

Das Oberlandesgericht München hielt es zwar für grundsätzlich möglich, dass ein Kind dieses Alters einen solchen Weg allein zurückgehen kann, doch müsse das Kind angesichts der Gefährlichkeit der Landstraße bei den ersten Versuchen vor jedem derartigen Weg eindringlichst angewiesen werden, nicht von dem Wiesenweg abzugehen. Ausserdem müsse ihm das Gefühl vermittelt werden, dass die Einhaltung dieser Anweisung überwacht werde.

Verkehrserziehung

Das Gericht betont ebenso wie der Bundesgerichtshof in einer ein fünfjähriges Kind betreffenden Entscheidung ausdrücklich, dass es wegen des bevorstehenden Schulbesuchs und der mit dem Schulweg verbundenen Gefahren oft zweckmäßig sein wird, die Kinder langsam daran zu gewöhnen, sich auch ohne ständige Überwachung in ihrem Verhalten auf den Straßenverkehr einzustellen. Dennoch ist zu empfehlen, die Kinder während der Kindergartenzeit nicht allein in den Verkehr zu lassen. Verkehrserziehung kann auch bei gemeinsamen Spaziergängen und Ausflügen erfolgen. Gelegenheiten zur Bewegung auf der Straße ohne Überwachung bieten sich in ausreichendem Maße in solchen Zeiträumen, während derer die Kinder von den Eltern zu beaufsichtigen sind.

Einverständniserklärung

Erklären die Personensorgeberechtigten (möglichst schriftlich) ausdrücklich, dass ihr Kind den Heimweg nunmehr alleine zurücklegen könne und sie es demzufolge nicht mehr abholen, so trifft eine eventuelle zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für hierdurch entstehende Unfälle allein die Eltern und nicht die Tageseinrichtung oder ihr Personal. Die Erzieherinnen sind daher nicht verpflichtet, sich beispielsweise zu überzeugen, ob die Eltern mit dem Kind den selbständigen Heimweg hinreichend geübt haben. Da aber auch die Elternarbeit zum Auftrag des Kindergartens gehört, sind sie wohl verpflichtet,

Unvorhergesehene Ereignisse

die Personensorgeberechtigten über diese Fragen eingehend zu beraten. Außerdem kann es vorkommen, dass unvorhergesehene gefahrerhöhende Umstände eintreten (z.B. eine Erkrankung des Kindes, ein starker Schneesturm oder erhöhtes Verkehrsaufkommen auf Grund einer Umleitung). Im Zweifel sind solche Umstände von der Erklärung der Eltern nicht abgedeckt. Die Erzieherinnen haben in diesen Fällen Sorge dafür zu tragen, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt oder so lange in der Tageseinrichtung bleibt, bis die Gefahr vorüber ist.

Problemfälle

Ist erkennbar, dass das Kind, bei dem von den Eltern gewünschten selbständigen Heimweg in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten kann, gebieten es allgemeine Rechtspflichten, das Kind trotz der Erklärung der Eltern nicht alleine nach Hause zu schicken. Diese Fälle sind selten und fast ausnahmslos durch Beratung auszuräumen. Ist dies einmal nicht möglich, sollten die Erzieherinnen entweder über ihre oben skizzierten Verpflichtungen hinausgehen oder den Träger darüber informieren, dass die weitere Betreuung des Kindes unter solchen Umständen nicht zumutbar ist.

Weitergehendes Angebot der Einrichtungen

Sämtliche vorstehenden Ausführungen zu den zeitlichen Grenzen der Aufsichtspflicht gelten nur für den Regelfall. Selbstverständlich ist es möglich, dass der Einrichtungsträger die Aufsichtspflicht vertraglich auf den Weg zu und von der Einrichtung ausdehnt. Dies kann z. B. geschehen, indem er einen Zubringerdienst von und zu der Einrichtung bereitstellt. In diesem Fall nimmt er die Kinder bereits dann in Obhut, wenn sie den Bus besteigen, und ist damit bereits in diesem Zeitpunkt verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, damit keine Schäden eintreten.

Hortkinder

Bei Hortkindern ist die Frage des Heimweges insgesamt sehr viel weniger problematisch. Sie werden in aller Regel den Schulweg - nach entsprechender "Übung" mit den Eltern - alleine zurücklegen. Die Erzieherin darf daher darauf vertrauen, dass sie auch den Weg von der Schule zum Hort und vom Hort nach Hause - ebenfalls nach entsprechender "Übung" - bewältigen können.

Bei der Arbeit des Horts kann sich allerdings ergeben, dass die Kinder während der Betreuungszeit etwas außerhalb des Horts unternehmen (etwa zu einer Musikstunde gehen) oder dass nach einer gemeinsamen Unternehmung der Heimweg von einem anderen Ort aus angetreten

wird. Grundsätzlich ist hiergegen unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht nichts einzuwenden. Zu beachten ist aber, dass das Kind z.B. auf dem Weg zur Musikstunde im Aufsichtsbereich des Hortes verbleibt. Die Erzieherin muss sich also Gedanken darüber machen, ob das Kind den betreffenden Weg alleine zurücklegen kann. Dieselbe Überlegung ist anzustellen, wenn die Kinder von einem anderen Ort als der Einrichtung aus nach Hause geschickt werden. Starre Altersgrenzen für die Verkehrstüchtigkeit lassen sich nach der Rechtsprechung nicht festlegen. Infolgedessen kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass jedes Hortkind bedenkenlos jeder Verkehrssituation gewachsen ist. Es kommt insbesondere auf den Grad der Gefährdung (Verkehrsverhältnisse) sowie das Alter und die Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Kindes an. Absprachen mit den Eltern sind hier daher besonders zu empfehlen.

Delegation der Aufsichtspflicht

4. Delegation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann prinzipiell übertragen werden. Ein generelles Verbot, das es der Erzieherin untersagen würde, ihre Aufsichtspflicht weiter zu delegieren, gibt es nicht. Um etwa einen Ausflug leichter und sicherer durchzuführen, können daher Kolleginnen wie Praktikantinnen und andere Erwachsene, etwa Eltern von Gruppenkindern, oder ergänzend sogar ältere Kinder mitgenommen und zur Ausübung der Aufsichtspflicht mitherangezogen werden. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass der Betreffende geeignet ist, hinreichend angeleitet wird und dass sich die Erzieherin der Erfüllung der übertragenen Aufsichtsaufgaben vergewissert. Keinesfalls darf der Betreffende mit der ihm zugedachten Aufgabe überfordert sein. Will die Erzieherin die Aufsichtspflicht delegieren, hat sie daher zum einen die Pflicht, den Betreffenden sorgfältig auszuwählen. Zum anderen muss sie ihn bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe im erforderlichen Maße anleiten und sich ihrer Erfüllung vergewissern.

Eignung der aufsichtführenden Person

Für die sorgfältige Auswahl lassen sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Inwieweit sich Erzieherinnen beispielsweise bei Ausflügen, Festen, aber auch bei der normalen Gruppenarbeit auf die Hilfe dritter Personen verlassen dürfen, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab. Einerseits ist die konkrete Eignung, insbesondere die Zuverlässigkeit, Lebenserfahrung und Ausbildung der betreffenden Per-

son, andererseits die Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabe zu berücksichtigen.

Bestehen bereits an der generellen Eignung begründete Zweifel, etwa weil der Betreffende schlecht sieht, darf ihm die Aufsichtspflicht nicht übertragen werden. Die Erzieherin hat bei ihrer Entscheidung ähnlich sorgfältig abzuwägen, wie der Träger der Tageseinrichtung bei der Einstellung des Personals. Auch unter examinierten Erzieherinnen können ausnahmsweise ungeeignete Bewerberinnen sein.

Umfang der Aufgabendelegation

Ist der Betreffende generell geeignet, so bedarf es der weiteren Entscheidung darüber, welche Aufgaben ihm im Rahmen der Aufsichtsführung übertragen werden können und in welchem Umfang dies geschehen soll. Die Entscheidung wird insbesondere davon abhängen,

- wieweit der Betreffende die Kinder der Gruppe kennt und deren Verhalten einzuschätzen weiß,
- ob er zur Kooperation mit der Erzieherin bereit und in der Lage ist,
- ob und ggf. in welchem Umfang er bereits in der Tageseinrichtung mitgearbeitet hat,
- auf welche sonstigen Vorerfahrungen er zurückgreifen kann.

sorgfältige Anleitung

Hat die Erzieherin Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht Dritten übertragen, so muss sie diese bei der Aufgabenwahrnehmung beraten, anleiten und sich der Erfüllung dieser Aufgaben vergewissern. Insbesondere hat sie konkrete pädagogische Aufgabenstellungen zu vermitteln. Diese Aufgabe kann sie zwar im Stil kooperativer Zusammenarbeit bewältigen, wird sie ihr aber nicht gerecht, bleibt sie für Schäden, die infolge einer unzulänglichen Aufsichtsführung entstehen, verantwortlich (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1986, S. 1674).

Einschränkung der Delegation

Die Möglichkeit, die Aufsichtspflicht zu übertragen, kann durch schriftliche Vereinbarung oder entsprechende Absprache eingeschränkt werden. Ausgeschlossen ist die Delegation der Aufsichtspflicht an andere Eltern oder Kinder z.B., wenn durch den Betreuungsvertrag festgelegt wurde, dass ein Kind lediglich von ausgebildeten und besonders geschulten pädagogischen Fachkräften betreut werden soll.⁸

5. Organisationsverantwortung und Verkehrssicherungspflicht des Trägers

5.1 Organisationspflichten

Die Aufsichtspflicht wird von den Personensorgeberechtigten an den Träger der Einrichtung übertragen. Dieser delegiert sie zwar weiter an das Personal der Einrichtung, doch wird er damit nicht von jeder Verantwortung für die Aufsichtsführung frei. Vielmehr trifft ihn die Verpflichtung, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass Aufsichtspflichtverletzungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die jeweiligen Gruppenstärken und die Zahl der Erzieherinnen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Weiterhin ist der Träger auf Grund seiner Organisationsverantwortung verpflichtet, das Personal der Einrichtung bei der Ausübung der Aufsichtspflicht anzuleiten und zu überwachen. Die Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter sollten hinreichend genau festgelegt und auch Stellvertretungsregelungen getroffen werden. Dabei wird der Leiterin der Einrichtung im Regelfall eine übergreifende Verantwortung übertragen. Sie hat infolgedessen die Erzieherinnen bei der Wahrnehmung der Aufsicht zu beraten und insbesondere durch Weitergabe der notwendigen Informationen zu unterstützen, aber auch Mängel in der Aufsichtsführung zu beanstanden und im Notfall selbst die Aufsicht führen.

Daneben folgt aus der Organisationsverantwortung des Trägers die Verpflichtung, das Personal der Einrichtung sorgfältig auszuwählen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen den ihnen übertragenen Aufgaben in fachlicher wie persönlicher Hinsicht gewachsen sein. Wird die Aufsichtspflicht Personen übertragen, die nicht hinreichend qualifiziert, erfahren oder zuverlässig sind, stellt dies eine Aufsichtspflichtverletzung durch Organisationsverschulden dar.

5.2 Verkehrssicherungspflicht

Neben der Organisationsverantwortung trifft den Einrichtungsträger die sog. allgemeine Verkehrssicherungspflicht. Hierunter wird die Verpflichtung verstanden, alle zumutbaren Vorkehrungen zur gefahrlosen Benutzung der Einrichtung zu treffen⁹ (siehe dazu bereits oben 2.2). Er ist da-

Leitungsverantwortung

Personenauswahl

Inhalt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

für verantwortlich, dass die Räume und das Gelände, welche er als Eigentümer, Pächter oder Mieter der Einrichtung zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten (gepflegt und repariert) werden. Was als ordnungsgemäße Anlage und Ausstattung anzusehen ist, ergibt sich vor allen Dingen aus speziellen Vorschriften für Tageseinrichtungen (z.B. Empfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder, Richtlinien für Kindergärten - herausgegeben von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung), aber auch aus baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Sie verpflichten den Einrichtungsträger, z.B. Treppen durch besondere Geländer zu sichern, Fluchtwege für den Fall eines Brandes offenzuhalten, gefährliche Schwellen zu beseitigen, Türen, wenn überhaupt mit Glas, dann mit Sicherheitsglas auszustatten oder anderweitig zu sichern oder von Kindern nicht handhabbare Fensterriegel vorzusehen.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht wird den Erzieherinnen wie die Aufsichtspflicht durch ihren Anstellungsvertrag teilweise übertragen. Dies ist naturgemäß allerdings nur in geringerem Umfang möglich als im Falle der Aufsichtspflicht.

Praxisbeispiel:

Ein städtisches Jugendamt veranstaltete während der Sommerferien für Kinder von sechs bis zwölf Jahren ein Spielprogramm im Freien und in Räumen. Die Veranstaltungen standen unter der Aufsicht von Studenten und Oberschülern, die vom Jugendamt eingesetzt waren. Dies hatte das Jugendamt in einem Faltblatt angekündigt. In einer Schulaula rutschte eine Gruppe von zehn bis zwölf Kindern von Bänken herunter, die an einer Seite in die Sprossenwand in einer Höhe von 70 bis 120 cm eingehängt waren. Der Fußboden der Aula bestand aus einem mit PVC-Platten belegten Steinfußboden. Turnmatten standen nicht zur Verfügung. Der Gruppenleiter ermahnte die Kinder laufend, nicht so wild zu sein und wies auf die Gefahr eines Absturzes hin. Als er gerade nicht bei der Gruppe war, stürzte ein sechsjähriger Junge von der Bank und verletzte sich am Kopf.¹⁰

In diesem Fall hat das Oberlandesgericht Bremen eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuers verneint, aber eine Haftung der Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht angenommen. Der Betreuer, der sich ja um mehrere Kindergruppen kümmern musste, hatte alles ihm Mögliche und Zumutbare getan, indem er auf die Gefahr eines

Absturzes hingewiesen und die Kinder laufend ermahnt hatte, nicht so wild zu sein. Die Gefahrensituation, die zu dem Unfall führte, beruhte darauf, dass der Träger keine Turnmatten zur Verfügung gestellt hatte. Dazu wäre er aber auf Grund seiner Verkehrssicherungspflicht verpflichtet gewesen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ohnehin jedem, der die Sachherrschaft etwa über ein Grundstück oder einen Raum hat, die anderen Menschen zugänglich sind. Im vorliegenden Fall wurden die Anforderungen an die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch die öffentliche Ankündigung des beaufsichtigten Programms noch gesteigert.

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Soweit die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ausschließlich den Einrichtungsträger trifft, haften Erzieherinnen nicht für dessen Versäumnisse. Kommt aber der Träger seiner Verpflichtung nicht nach, indem er beispielsweise einen schadhafte Fußboden nicht reparieren lässt, auf dem Kinder leicht stolpern können, so gebietet die Aufsichtspflicht der Erzieherin, tätig zu werden. Andernfalls wäre sie für eine etwaige Schädigung der Kinder mitverantwortlich. Sie hat den Träger daher nachdrücklich (nötigenfalls auch schriftlich) an die Reparatur zu erinnern und die Kinder zu besonderer Aufmerksamkeit hinsichtlich der Gefahrenquelle zu veranlassen. Wenn der Träger nicht reagiert oder sich sogar weigert, die Reparatur durchzuführen, sollte die Erzieherin ihm schriftlich mitteilen, mit ihrer Aufsichtsführung nicht länger dafür einstehen zu können, dass die Kinder sich wegen des schadhafte Fußbodens nicht verletzen. Im Schadensfalle dürfte die Erzieherin hierdurch entlastet sein, da sie belegen kann, alles in ihrer Macht Stehende und Zumutbare unternommen zu haben, um Schädigungen der Kinder zu vermeiden.

Hinweis auf Gefahren

Ist die Erzieherin davon überzeugt, dass die bauliche Anlage oder die Ausstattung nicht den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, sollte sie dies dem Träger zu ihrer eigenen haftungsrechtlichen Absicherung vortragen. Die Erzieherin kennt in der Regel die räumlichen und ausstattungsbezogenen Gegebenheiten und deren Gefährdungspotential im Alltagsbetrieb besser als der Träger. Durch Hinweise auf etwaige Gefahrenquellen und Vorschläge, diese durch bauliche oder technische Maßnahmen zu beseitigen, kann sie sich im Schadensfall auch dann entlasten, wenn der Träger untätig bleibt.

Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht lassen sich oft nicht voneinander trennen, was aber auch nicht erforderlich ist, da beide Verpflichtungen im Ergebnis darauf hinauslaufen, die Kinder durch geeignete Maßnahmen vor Gefährdungen zu schützen.

Praxisbeispiel:

In einem Kindergarten wird an einem Sommermorgen auf dem Spielplatz ein Frühstück eingenommen. Zu trinken gibt es Fruchtsaft. Als die Kinder und Erzieher wieder in die Räume zurückgehen, bleibt ein volles Glas stehen. Zu der Zeit, als die Eltern die Kinder abzuholen beginnen, laufen einige Kinder wieder auf den Spielplatz hinaus. In einem unbeobachteten Moment trinkt ein dreijähriges Kind aus dem Glas, in das sich inzwischen eine Wespe gesetzt hat.

Auch wenn man davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall nach dem allgemeinen Zustand des Spielplatzes und den Verhaltensweisen der Kinder keine Bedenken dagegen bestehen, dass einzelne Kinder hinauslaufen, ohne dass gleich eine Erzieherin hinterherläuft, ist hier die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet worden. Das Fruchtsaftglas hätte nicht auf dem Spielplatz stehen bleiben dürfen. Im Sommer ist die Möglichkeit, dass sich eine Wespe in ein Fruchtsaftglas setzt und anschließend ein Kind aus dem Glas trinkt, so naheliegend, dass man mit ihr rechnen muss. Erzieherinnen ist in Tagesstätten auch die Verpflichtung übertragen, in dem ihnen möglichen Umfang für die Sicherheit des Gebäudes und auch des Spielplatzes zu sorgen. Dies beinhaltet auch die Pflicht, keine Gefahrenquellen (wie im Beispielsfall durch Zurücklassen des vollen Fruchtsaftglases) zu schaffen sowie bestehende Gefahren, wie sie etwa von Blechdosen oder zerbrochenen Flaschen ausgehen können, zu beseitigen. So ist es auch zumutbar, wenn man mit den Kindern hinausgeht, einmal aufmerksam über den Spielplatz zu gehen.

B

Inhalt der Aufsicht

1. Pädagogischer Auftrag und Aufsicht

Der Träger schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag, der die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrages einschließt.

Bildung und Erziehung

Nach § 22 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) soll in Kindertageseinrichtungen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dieser Fördergrundsatz ist Bestandteil der §§ 2,3 und 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK), in denen festgelegt ist, dass der Kindergarten im Rahmen seines Erziehungs- und Bildungsauftrages u. a. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen hat. Zur Erfüllung dieses Auftrages erstellen die Kindertageseinrichtungen eine pädagogische Konzeption für die jeweilige Einrichtung. Bestandteil einer solchen Konzeption ist häufig auch die innere Öffnung der Einrichtung, die den Kindern auch außerhalb der Gruppen Erfahrungsräume anbietet, in denen sie ihren Bedürfnissen nach Bewegung, Erkundung und Kreativität nachkommen können. Bewusst wird dabei auf eine Dauerbeobachtung oder ständige Verhaltenskontrolle der Kinder verzichtet.

Umgang mit Risiken

Aus den zitierten gesetzlichen Vorgaben sowie aus der pädagogischen Erwägung heraus, dass Kinder nur dann Risiken und Gefahren bewältigen, wenn sie gelernt haben, mit diesen umzugehen, ergibt sich ein Spielraum, der die Abwägung pädagogischer Gesichtspunkte und Sicherheitsaspekte gegeneinander fordert. Erziehung und Aufsichtspflicht bilden eine Einheit; d. h., was von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mitberücksichtigt, wird auch den Anforderungen der Aufsichtspflicht standhalten.

Praxisbeispiel:

Kinder mit mehrjähriger Kindergartenerfahrung spielen allein nach Absprache mit der Erzieherin draußen. Die Kinder sollen selbständig, ihrem Alters- und Entwicklungsstand gemäß zusammen spielen und eigenständige Entscheidungen treffen.

Einrichtungen, die den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen und somit dem Auftrag der Betreuung, Erziehung und Bildung verpflichtet sind, würden diesen Auftrag nicht erfüllen, wenn das dort tätige Personal die Kinder vorrangig beaufsichtigte, sie also nur vor etwaigen körperlichen Schäden bewahrte.

In Tageseinrichtungen geht es um eine ganzheitliche Persönlichkeitsförderung des Kindes. Steht die Aufsichtspflicht einseitig im Vordergrund, werden geistige, seelische, soziale Persönlichkeitsbereiche nicht ausreichend angesprochen und gefördert.

Zwischen den Kindern und der Erzieherin besteht eine Vertrauensbasis, sie kennt die Kinder, sie kennt die Umgebung, das Gelände, sie hat Absprachen mit den Kindern getroffen, die diese erfahrungsgemäß auch einhalten.

Die Aufsicht würde dann ungenügend wahrgenommen, wenn

- keine klaren Regeln oder Absprachen zwischen den Kindern und der Erzieherin bestehen,
- das Gelände offensichtliche Gefahren aufwies, die die Kinder nicht einschätzen können,
- die Kinder sich ohne weiteres vom Gelände entfernen könnten, weil z. B. die Einzäunung defekt ist oder Lücken hat.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Entscheidung darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang die Aufsicht wahrzunehmen ist, von verschiedenen Faktoren abhängt.

Im folgenden Kapitel sollen die Faktoren, von denen Inhalt und Umfang der Aufsicht abhängen, näher beleuchtet werden.

2. Bestimmungsfaktoren der Aufsicht

In einer konkreten Aufsichtssituation können all diese anschließend aufgeführten Faktoren oder nur ein Teil in unterschiedlicher Kombination zusammentreffen und damit den konkreten Umfang der Aufsichtsführung bestimmen.

Jede Aufsichts- und Betreuungssituation ist anders und kaum bezüglich der Bedingungen und Anforderungen vergleichbar. Es ist deshalb

auch nicht möglich, für eine konkrete Situation generelle Handlungsvorschläge zu machen.

Wichtig und hilfreich sind Kenntnisse über die wesentlichen Faktoren der Aufsichtspflicht: So kann die Erzieherin in der jeweiligen Situation pädagogisch entscheiden und handeln und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit sicherstellen.

Im Folgenden wollen wir die Faktoren näher erläutern, die Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht bestimmen. Dieses sind

- die Person des Kindes,
- das Gruppenverhalten des Kindes,
- die Gefährlichkeit der Beschäftigung,
- die örtliche Umgebung,
- die Art der Spiel- und Beschäftigungsgeräte,
- die Person der Erzieherin,
- die Gruppengröße,
- die Zumutbarkeit.

2.1 Person des Kindes

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind vor allem von der körperlichen, seelischen, sozialen und geistigen Reife des Kindes abhängig. Ein dreijähriges Kind ist anders zu beaufsichtigen als ein sechs- oder gar zehnjähriges Kind. Ein dreijähriges Kind benötigt eine erhöhte Aufmerksamkeit der Erzieherin. Einem Hortkind sind dagegen weitergehende Freiräume und Ablösungsmöglichkeiten vom Erwachsenen zu gewähren: Es soll sich bereits weitgehend selbst erproben können, z. B. alleine Einkäufe erledigen, Freunde besuchen oder zum Fußballverein oder zur Musikschule gehen.

Es kommt also nicht auf das Alter, sondern auf den Entwicklungsstand des Kindes und sein Befinden an. Kann es bestimmte Regeln verstehen und einhalten? Hat es bestimmte körperliche Fertigkeiten? Wie ist die Tagesform des Kindes?

Somit ist die Frage wichtig, wie lange und genau die Erzieherin das Kind kennt, um dessen Entwicklungsstand beurteilen zu können.

2.2 Gruppenverhalten

Die Erzieherin in Tageseinrichtungen für Kinder hat fast ausnahmslos mit Kindern in Gruppen zu tun. Dies unterscheidet sie von Eltern, die in aller Regel nur einzelne Kinder zu beaufsichtigen haben.

Gruppen von Kindern sind anders zu beaufsichtigen als einzelne Kinder, weil zu den individuellen Faktoren der Art und Weise wie Kinder Lebenswelt wahrnehmen und aktiv bewältigen, gruppenspezifische Faktoren hinzukommen. In der Gruppe trifft das Kind auf Bedingungen, die neue, veränderte Strategien und Aktivitäten herausfordern. Das Kind in der Gruppe unterliegt einem Phänomen, das auch jeder Erwachsene kennt: Als Einzelner hätte man sich möglicherweise anders verhalten als in der Gruppe.

2.3 Gefährlichkeit der Beschäftigung

Es ist klar, dass die Art der Beschäftigung des Kindes, insbesondere ihre Gefährlichkeit, den Inhalt und den Umfang der Aufsichtspflicht beeinflussen. Kinder, die im Sandkasten spielen, sind sicher anders zu beaufsichtigen als Kinder, die in der Nähe eines Feuchtbiotops spielen oder wiederum anders als Kinder beim Planschen im Wasser oder bei einem Ausflug.

Art der Beschäftigung

Praxisbeispiel:

Kinder entkernen Pflaumen mit einem Küchenmesser, um sie zu Pflaumenmus zu verarbeiten.

Diese Tätigkeit erfordert sicherlich zunächst eine intensivere Anleitung und Beaufsichtigung, da sich die Kinder mit dem Messer verletzen können. Sind die Kinder geübt, kann sich die Erzieherin in der Beaufsichtigung mehr zurücknehmen.

Aus der Rechtsprechung wird deutlich, dass auch bei gefährlichen Beschäftigungen die Aufsichtspflicht mit den Erziehungszielen wie Selbständigkeit und Eigenverantwortung in Einklang stehen soll.

In diesen Fällen muss die Erzieherin die Gefährlichkeit der Tätigkeit einschätzen und ihr Handeln daran ausrichten. Sie muss den Kindern Hinweise geben, mit ihnen Absprachen treffen, sie anleiten, sie beim Einüben von Fertigkeiten unterstützen und gegebenenfalls das Verhalten

Räumlichkeiten und Umgebung

der Kinder kontrollieren. Dieses alles dient jedoch dem Ziel, den Kindern in vertretbarem Rahmen die Chance zu geben zu lernen, mit Gefahren umzugehen.

2.4 Örtliche Bedingungen

Räumlichkeiten und Umgebung sind ebenfalls wichtige Merkmale einer Aufsichtssituation.

In Kapitel A 5.2. wurde bereits darauf hingewiesen, dass dem Träger die Verkehrssicherungspflicht obliegt.

Grundsätzlich ist der Träger dafür verantwortlich, dass die Räume und das Gelände des Kindergartens ordnungsgemäß angelegt, ausgestattet und laufend unterhalten (gepflegt und repariert) werden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Erzieherin es in manchen Fällen gebietet, selbst tätig zu werden, um Schädigungen von Kindern zu vermeiden.

Praxisbeispiel:

In einem Kindergarten ist es üblich, dass die Kinder entscheiden können, ob sie in der Einrichtung oder auf dem Freigelände spielen. Einige Kinder gehen nach draußen. Doch nach kurzer Zeit kommt ein Kind schreiend mit einer Schnittwunde am Knie in die Einrichtung zurückgelaufen. Es stellt sich heraus, dass das Kind sich an einer Scherbe verletzt hat, die von einer Bierflasche stammt, die Jugendliche auf dem Spielgelände hinterlassen hatten.

Räume und Außengelände

Nach dem allgemeinen Zustand des Spielplatzes und den Verhaltensweisen der Kinder hatte die Erzieherin keine Bedenken, die Kinder draußen spielen zu lassen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht läge vor, wenn zu erwarten gewesen wäre, dass Scherben auf dem Spielplatz liegen und Kinder sich hätten hieran verletzen können. Den Erzieherinnen ist die Verpflichtung übertragen, mögliche Gefährdungen für die Kinder zu beseitigen. Wenn die Erzieherin weiß, dass häufig nach der Öffnungszeit Jugendliche das Spielgelände nutzen, sollte sie regelmäßig - möglichst gemeinsam mit den Kindern - das Gelände auf Gefahrenquellen untersuchen. So lernen die Kinder auch eigenständig Gefahrenquellen zu entdecken und sie zu melden, damit diese beseitigt werden können. Auf diese Weise wird die Verantwortung für das eigene Wohl und das Wohl der Gemeinschaft Schritt für Schritt von den Kindern mit übernommen.

Ausflüge und Wanderungen

Insbesondere bei Ausflügen, Wanderungen und Besichtigungen sind die örtlichen Bedingungen von besonderer Bedeutung. Die Erzieherin ist verpflichtet, so die Aufsicht zu führen, wie es die Besonderheiten der Umgebung erfordern. Sie muss die örtlichen Gegebenheiten kennen, insbesondere auch die möglichen Gefahrenquellen. Ohne derartige Kenntnisse ist sie nicht in der Lage, die ihr anvertrauten Kinder vor den Gefahren des Geländes zu bewahren. Empfehlenswert ist es, vor einer Wanderung in schwierigem Gelände einen Erkundungsgang zu machen, vor der Besichtigung eines Betriebes diesen zu besuchen, um mögliche Gefahren besser einschätzen und gegebenenfalls Absprachen treffen zu können. Ist eine vorherige Besichtigung nicht möglich, ist sicherlich erhöhte Aufmerksamkeit nötig bzw. die Besichtigung mit zusätzlichen Erwachsenen durchzuführen.

Umgang mit neuen Materialien

2.5 Art der Spielgeräte und des Beschäftigungsmaterials

Allgemein gültige Vorgaben, wie die Erzieherin die Kinder beim Spiel anzuleiten oder zu beaufsichtigen hat, gibt es nicht. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Erzieherin die Bedienungsanleitung, die Hersteller von Spielgeräten mitliefern, kennt, sie beachtet und den Kindern vermittelt. Jedes Kind, das erstmals auf einem neuen Gerät oder mit einem neuen Material spielt, sollte beobachtet und angeleitet werden, um sicherzustellen, dass es dessen Funktion verstanden hat bzw. die Benutzung des Gerätes beherrscht.

Unter den Begriff Spielgeräte fallen nicht nur technisch speziell für Kinderspiele konstruierte Geräte, sondern auch Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Mauern, Skulpturen – kurzum alle Dinge, die Kinder als Spiel- und Beschäftigungsmaterialien benutzen können.

Praxisbeispiel:

Die Erzieherin beabsichtigt, zerkleinerte Pflaumen mit einigen Kindern zu Pflaumenmus zu verarbeiten. Sie benutzt hierzu den im Gruppenraum befindlichen Kinderkochherd. Zwar besteht bei Unachtsamkeit die Gefahr, dass sich die Kinder an den heißen Herdplatten verbrennen, aber nur so lernen sie, durch richtiges, vorsichtiges Verhalten den Herd eigenständig zu nutzen.

Umgang mit Gefahren

Der sicherste Schutz für die Kinder ist, schrittweise zu lernen, mit Gefahren oder gefährlichen Gegenständen umzugehen. Das Beispiel mit

dem Kochherd zeigt: Die Erzieherin erfüllt ihre Aufsichtspflicht, indem sie die Kinder im Umgang mit dem Elektroherd anleitet und unterstützt. Es zeigt auch, dass sie bei möglichen Gefahren helfend anwesend sein sollte, um nötigenfalls direkt unterstützend eingreifen zu können.

2.6 Person der Erzieherin

In den voranstehenden Ausführungen zu den Punkten, die die Aufsichtspflicht bestimmen, ist schon mehrfach angeklungen, dass es bei der Aufsichtsführung sehr darauf ankommt, das Verhalten des Kindes bzw. der Kindergruppe einzuschätzen und soweit möglich auch voraussehen zu können.

Pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen

Grundlagen für die Erzieherin sind ihre pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen. Beide korrespondieren miteinander und unterliegen Entwicklungen. So hat man davon auszugehen, dass eine Berufsanfängerin ein Kind oder eine Kindergruppe intensiver zu beaufsichtigen hat als eine erfahrene Erzieherin.

körperliche Konstitution

Auch körperliche Fähigkeiten wie Beweglichkeit, Hör- und Sehsinn sind für die Aufsichtsführung von Bedeutung. So wird sich die Erzieherin je nach körperlicher Konstitution und Kondition in jeweils unterschiedlicher Entfernung von den Kindern aufhalten, um rechtzeitig helfend eingreifen zu können. Auch die "Tagesform" der Erzieherin ist für die Aufsichtsführung von Bedeutung.

2.7 Gruppengröße

Ein wichtiger Faktor bezüglich der Aufsichtsführung ist die Relation zwischen der Anzahl der Erwachsenen und der Anzahl der Kinder: Wie viele Kinder kann eine Erzieherin in unterschiedlichen Situationen beaufsichtigen? In Anlehnung an die vorangegangenen Faktoren der Aufsichtspflicht kann gefolgert werden: Es kommt vor allem auf Alter und Eigenart der Kinder, die Gefährlichkeit der Beschäftigung und die Fähigkeiten und Erfahrungen der Erzieherin an.

Zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen werden teilweise in den Vorschriften von Trägern oder Verbänden Richtwerte genannt. Solche Richtwerte sollten

Erzieher-Kind-Relation

nur eine Orientierung sein und die Erzieherinnen nicht davon abhalten, sie in Abwägung der jeweils situationsbedingten Anforderungen flexibel anzuwenden - nötigenfalls in Abstimmung mit dem Träger. Sind bestimmte Vorgaben jedoch verbindlich, d. h. als Dienstanweisung formuliert, muss sich die Erzieherin daran halten.

Zuständigkeitsbereich der Erzieherin

Eine Erzieherin hat zunächst die Kinder zu beaufsichtigen, die zu ihrer Gruppe gehört. Sie trägt aber auch für die Kinder die Verantwortung, die sich in Absprache in ihrem Zuständigkeitsbereich, d. h. auch außerhalb des Gruppenraumes wie z. B. im Mehrzweckraum aufhalten. Ihre Aufsichtspflicht umfasst auch die Kinder, die sie in Vertretung für eine Kollegin über einen bestimmten Zeitraum mitbetreut. Auch der Umstand, dass eine Gruppe unter pädagogischen Gesichtspunkten zu groß ist und keine sinnvolle pädagogische Arbeit erlaubt, befreit die Erzieherin nicht von der Aufgabe, jedes Kind in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beaufsichtigen. Auch wenn es unpädagogisch erscheint, so hat sie in dieser Situation die Aufsichtsführung zu Ungunsten der Förderung der Kinder zu intensivieren. Diese Situation ist jedoch nur übergangsweise vertretbar und sollte eine Notlösung darstellen.

Verpflichtung der Leiterin

In solchen Fällen ist die Leiterin verpflichtet, den Träger auf die unzureichende Personalsituation hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine ordnungsgemäße Betreuungssituation sicherzustellen. So können unter anderem Vertretungskräfte eingestellt werden, es kann übergangsweise die Mithilfe von Eltern angeregt oder - dieses gilt vor allem für eingruppige Einrichtungen - notfalls vorübergehend die Schließung der Einrichtung veranlasst werden.

2.8 Zumutbarkeit

Bislang ging es überwiegend um äußere Gegebenheiten, die die Aufsichtsführung beeinflussen und die die Erzieherin in ihrem Handeln zu berücksichtigen hat.

Jede Aufsichtssituation ist anders und es gibt immer wieder verschiedene Möglichkeiten, in diesen Situationen zu handeln. In der Praxis ist es nicht einfach, Sicherheitsaspekte und Aspekte der Selbständigkeits-erziehung gleichermaßen zu berücksichtigen und somit eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Welche Erzieherin hat nicht schon vor

der Frage gestanden, ob sie ihren Erziehungsvorstellungen oder allgemeinen Sicherheitserwartungen folgen soll? Die Antwort auf diese Frage wird in allgemeiner Form mit dem Begriff der Zumutbarkeit beschrieben, die man in folgende Form kleidet:

Nicht alles, was an Aufsichtsmaßnahmen denkbar ist, ist zumutbar.

Beispiel:

Kinder einer Gruppe spielen gleichzeitig im Gruppenraum mit erhöhter Spielebene und im nebenliegenden Ausweichraum.

Nun kann man von der Erzieherin sicherlich nicht erwarten, dass sie sich in allen Spielebenen aufhält, um sie auf Schritt und Tritt beobachten zu können. Es ist ihr jedoch zuzumuten, dass sie

- die Spielsituationen zeitweilig beobachtet und gegebenenfalls Einfluss darauf nimmt, welche und wieviele Kinder sich gleichzeitig in den Bereichen aufhalten und
- in regelmäßigen Abständen nachsieht, ob die Kinder die mit ihnen abgesprochenen Regeln einhalten.

Die Aufsichtsmaßnahmen sollten im Einklang mit den derzeitigen allgemein anerkannten pädagogischen Grundauffassungen stehen, sie sollten die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes berücksichtigen und sein Interesse an selbstbestimmten Lernprozessen unterstützen.

Fazit

Das pädagogische Ziel der Erziehung zur Selbständigkeit bestimmt also Umfang und Intensität der zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen.

Je größer das Gefahrpotential einer Situation oder einer Beschäftigung, desto sorgfältiger ist die Aufsicht zu führen, seien dieses Absprachen und Hinweise für die Kinder oder auch die wiederholte Überprüfung der Situation. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das konkrete pädagogische Handeln den Erziehungszielen dient, wenn es die Sicherheit der Kinder berücksichtigt. Erreicht wird dieses, indem die Kinder

- Erfahrungen in realen Lebenszusammenhängen machen und eigenständig agieren,
- sich an Entscheidungen beteiligen und Verantwortung übernehmen,
- sich aktiv Freiräume erobern, die ihre kognitiven, sozialen und psychischen Kompetenzen erweitern,

-
- mit zunehmendem Alter Aufgaben, Anforderungen und Probleme selbständig lösen.

Rolle der Erzieherin

Der Erzieherin kommt hierbei die Rolle der Begleiterin zu. Sie ermutigt die Kinder, unterstützt sie, gibt ihnen Anregungen und schafft Bedingungen, damit die Kinder ihre Erfahrungen machen können.

C

Und wenn etwas passiert?

1. Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung

Wenn etwas passiert, richten sich die Konsequenzen zunächst danach, ob die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt ist. Allein aus der Tatsache, dass es zu einem schädigenden Ereignis gekommen ist, kann nicht auf eine Aufsichtspflichtverletzung geschlossen werden. Schadensereignisse sind auch bei bestmöglicher Umsicht nicht auszuschließen.

Ist eine Aufsichtspflichtverletzung gegeben, kann dies zivilrechtliche, strafrechtliche und arbeits- oder dienstrechtliche Folgen haben.

1.1 Zivilrechtliche Folgen

Zivilrechtlich kann die Aufsichtspflichtverletzung zu einer Schadensersatzpflicht führen. Die Erzieherin ist in diesem Fall verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Aufsichtspflichtverletzung überhaupt, sei es bei dem Kind oder bei einem Dritten, zu einem Schaden geführt hat. Ist kein Schaden eingetreten, bleibt jede Aufsichtspflichtverletzung zivilrechtlich folgenlos.

Schadensersatz

Praxisbeispiel:

Die Leiterin eines zweigruppigen Kindergartens besucht um 10.00 Uhr eine von der Erziehungsberatungsstelle anberaumte Fortbildungsveranstaltung, obwohl die Gruppenleiterin der zweiten Gruppe erkrankt ist und demzufolge nur die Hilfskraft und die gerade frisch eingestellte Berufspraktikantin anwesend sind. Während ihrer Abwesenheit passiert aber nichts.

Die Frage einer Haftung für Personen- oder Sachschäden stellt sich hier nicht, da weder einem Kind noch einem Dritten etwas zugestoßen ist. Wohl aber ist die Frage naheliegend, ob die Leiterin ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Schadensfall

Wäre allerdings in ihrer Abwesenheit ein Schadensfall eingetreten, käme eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz in Betracht. Hinsichtlich der Folgen wäre in diesem Fall danach zu differenzieren, ob der Schaden bei einem der zu beaufsichtigenden Kinder oder einem Dritten eingetreten ist.

Die Haftpflicht für Schäden Dritter richtet sich nach § 832 BGB. Danach reicht für die Entstehung der Schadensersatzpflicht grundsätzlich bereits der Eintritt eines Personen- oder Sachschadens aus. Das Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung wird in diesen Fällen durch das Gesetz als Regelfall angenommen. Die Erzieherin kann der Schadensersatzpflicht jedoch entgehen, indem sie beweist, dass eine Aufsichtspflichtverletzung ausnahmsweise nicht gegeben ist oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung entstanden wäre. Gegen das Risiko, dass dieser Beweis misslingt und die Erzieherin in einem von dem geschädigten Dritten angestregten Zivilprozess zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wird, schützt in vielen Fällen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (s.u. D 2).

Schadensersatzpflicht

Schäden der Kinder

Tritt infolge einer Aufsichtspflichtverletzung an Rechtsgütern des Kindes selbst ein Schaden ein, richtet sich die Ersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB. Danach gilt allgemein, dass jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder ein sonstiges Rechtsgut eines anderen widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Haftungsfreistellung

Auch gegen eine Ersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB schützt der Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Eine solche ist jedoch im Wesentlichen nur im Hinblick auf Sachschäden erforderlich. Denn für den Ersatz von Personenschäden sieht die nunmehr im siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) geregelte gesetzliche Unfallversicherung eine Reihe von Haftungsfreistellungen vor. So haften nach den §§ 104, 106 Abs. 1 SGB VII weder die Kinder untereinander noch die Erzieherinnen oder Einrichtungsträger den Kindern für solche Personenschäden, die

auf einem von der gesetzlichen Unfallversicherung erfassten Unfall beruhen. Erleidet ein Kind während des Besuchs einer Tageseinrichtung infolge eines Unfalls, der von einem anderen Kind oder einer Erzieherin verursacht wurde, einen Personenschaden, trifft daher weder das andere Kind noch die Erzieherin oder den Einrichtungsträger eine Schadensersatzpflicht (vgl. zur gesetzlichen Unfallversicherung D 1). Der Schaden wird über die gesetzliche Unfallversicherung getragen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit hat der Unfallversicherungsträger nach § 110 SGB VII die Möglichkeit, bei dem Unfallverursacher Rückgriff zu nehmen. Eine etwaige strafrechtliche, arbeits- oder dienstrechtliche Verantwortlichkeit bleibt von den Haftungsfreistellungen unberührt.

1.2 Strafrechtliche Folgen

Straftatbestände

Auch strafrechtlich führt eine Aufsichtspflichtverletzung nur zu Folgen, wenn ein Schaden eingetreten ist, also entweder das zu beaufsichtigende Kind selbst oder ein Dritter durch das Kind geschädigt wurde. Erzieherinnen können in aller Regel nur bestraft werden, falls die zu betreuenden Kinder infolge einer Aufsichtspflichtverletzung verletzt oder gar getötet werden, oder die Kinder Dritte verletzen oder töten. Das Strafgesetzbuch (StGB) bezeichnet die entsprechenden Straftatbestände als "Fahrlässige Körperverletzung" (§ 229 StGB) und "Fahrlässige Tötung" (§ 222 StGB). Eine vorsätzliche Begehung dieser Straftaten kommt in Tageseinrichtungen praktisch nicht vor, denn welche Erzieherin würde ihre Aufsichtspflicht bewusst vernachlässigen und dabei in Kauf nehmen, dass ein Kind verletzt wird oder zu Tode kommt.

Zu betonen ist, dass die strafrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung im Allgemeinen weit überschätzt werden. Dies gilt insbesondere für die Vorstellung, Erzieherinnen stünden immer mit einem Bein im Gefängnis. Erzieherinnen im Gefängnis gibt es nicht, es sei denn wegen anderer Straftaten. Zumeist wird nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Selbst wenn dies aber geschieht, kommt es in aller Regel zu einer nachträglichen Einstellung des Verfahrens oder allenfalls einer Geldstrafe.

Dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen

1.3 Arbeits- und dienstrechtliche Folgen

Anders als in den Fällen der zivil- und strafrechtlichen Haftung kommt es für arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung auf den Eintritt eines Schadens nicht an. Jede Aufsichtspflichtverletzung stellt in der Regel zugleich eine Verletzung der dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten der Erzieherin dar. Abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung kann sie unterschiedliche dienst- bzw. arbeitsvertragliche Folgen haben. Die Möglichkeiten reichen von der formlosen Belehrung oder Ermahnungen über die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz und die formelle Abmahnung bis hin zur fristgerechten (ordentlichen) und in besonders schwerwiegenden Fällen sogar fristlosen (außerordentlichen) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses.

D

Gesetzliche Unfallversicherung/private Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung ist die Versicherung, die unter bestimmten, vor allem im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelten Voraussetzungen besteht. Der Versicherungsschutz besteht ohne vertragliche Grundlage und unabhängig davon, ob im Einzelfall Beiträge geleistet wurden. Bei der Haftpflichtversicherung, die das zivilrechtliche Haftungsrisiko abdeckt, handelt es sich demgegenüber immer um eine private Versicherung, die des Abschlusses eines Versicherungsvertrages und der Zahlung von Beiträgen bedarf.

1 Gesetzliche Unfallversicherung der Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, § 8 SGB VII)

Bis zum 31.12.1996 war die gesetzliche Unfallversicherung insgesamt in der Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt. Ursprünglich waren lediglich Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Erst mit der Zeit wurde der Kreis der Versicherten über das Arbeitsleben hinaus nach und nach erweitert. Für Kinder galt der Versicherungsschutz seit dem 1.4.1971 gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a RVO "während des Besuchs von

Ausdehnung des Schutzes auf sämtliche Tageseinrichtungen

Kindergärten". Grund dieser Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes war, dass der Gesetzgeber den Kindergarten als Bildungseinrichtung mit dem Auftrag frühkindlicher Erziehung anerkannt hatte. In sonstigen Einrichtungen, insbesondere Horten, Kinderkrippen oder Krabbelstuben, waren Kinder nicht gesetzlich unfallversichert.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 wurde die gesetzliche Unfallversicherung als Siebtes Buch (SGB VII) dem Sozialgesetzbuch angegliedert. Die Einordnung in das Sozialgesetzbuch erfolgte weitestgehend ohne inhaltliche Änderung. Für den Versicherungsschutz von Kindern in Tagesstätten brachte sie jedoch eine entscheidende Verbesserung: Der Geltungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung wurde durch den nunmehr geltenden § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII über den Besuch von Kindergärten hinaus auf den Besuch sämtlicher Tageseinrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 22 SGB VIII) ausgedehnt (s. D 1.1).

Versicherte Risiken

Gegenstand der gesetzlichen Unfallversicherung sind Gesundheitsschäden und der Tod des Versicherten. Die Versicherung dient dem Ausgleich sämtlicher wirtschaftlicher Folgen, die durch unfallbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen oder einen unfallbedingten Todesfall eintreten. Nicht ersetzt werden immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) oder Sachschäden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII

1.1 Kreis der versicherten Personen

Seit dem 1.1.1997 besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII für Kinder generell "während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches¹¹ oder der Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen." Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes soll insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass mittlerweile nicht mehr nur die Kindergärten, sondern auch die bislang nicht erfassten Tageseinrichtungen für Kinder unter drei und für Kinder über sechs Jahren Aufgaben der Erziehung und Bildung wahrnehmen.

Versicherungsschutz von Kindern

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen versichert, "deren Träger für den Betrieb der

Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen ...". Kind ist nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KJHG, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Ausgehend hiervon endet der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn landesrechtliche Regelungen nicht andere altersmäßige Begrenzungen für den Besuch von Tageseinrichtungen vorsehen.

Tageseinrichtung und Bildungsbegriff

Versichert sind die Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen. Tageseinrichtungen sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten, und die dem Zweck dienen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Andere Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII sind etwa Kinderkrippen, Krabbelstuben, oder kindergartenähnliche Einrichtungen.

Bewahrstuben

Nicht zu den Tageseinrichtungen zählen die in Kaufhäusern und Supermärkten anzutreffenden "Kinderstuben", in denen Kinder betreut werden, während die Eltern einkaufen. Diese Einrichtungen dienen nicht der Bildung und Erziehung von Kindern, sondern lediglich ihrer Verwahrung.

Kinderheime

Auch Kinderheime zählen grundsätzlich nicht zu den Tageseinrichtungen, da es sich auch bei ihnen nicht um Bildungseinrichtungen im oben beschriebenen Sinne handelt.

Erlaubnispflicht

Umfang der Erlaubnispflicht

Vom Versicherungsschutz erfasst ist nur der Besuch solcher Tageseinrichtungen, deren Betrieb der Erlaubnis nach § 45 KJHG oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf. Die Erlaubnispflicht gilt grundsätzlich für jede Einrichtung, in der Kinder betreut werden. Weder kommt es auf eine Mindestanzahl von Kindern an, noch muss die Einrichtung uneingeschränkt für Jedermann zugänglich sein. Auch Kindergärten, die überwiegend für Kinder von Betriebs- oder Behördenangehörigen betrieben werden sowie Sonder-

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Kindergärten für behinderte Kinder sind erlaubnispflichtige Tageseinrichtungen, für die Versicherungsschutz besteht.

Die Erlaubnis muss nicht tatsächlich erteilt worden sein. Erforderlich ist lediglich, dass der Betrieb der Einrichtung erlaubnispflichtig war. Die wichtigsten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind ausdrücklich in § 45 KJHG erwähnt. Sie betreffen etwa Jugendfreizeiteinrichtungen, d. h. Einrichtungen, die wie Kinder- und Jugendclubs oder Jugendfreizeitheime der Freizeitgestaltung dienen, und Jugendbildungseinrichtungen, d. h. Einrichtungen der außerschulischen Bildung.

Keiner Erlaubnis bedürfen selbstorganisierte Eltern-Kind-Gruppen, wenn die Betreuung von den Eltern in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen wird. Sie sind daher vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausgenommen. Etwas anderes gilt, wenn Dritte eingestellt werden und die Betreuung im Wesentlichen verantwortlich übernehmen, da in diesem Fall eine Fremdbetreuung, d. h. eine Betreuung ausserhalb der Familie vorliegt. Zweifelsfälle sind mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abzuklären.

Besuch der Einrichtung

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht schließlich nur während des Besuchs der Tagesstätte. Wann ein solcher vorliegt, ist nicht etwa davon abhängig, ob das Kind wirksam in die Tagesstätte aufgenommen worden ist. Ist z.B. die Anmeldung des Kindes bzw. der Betreuungsvertrag aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder fehlt es überhaupt an einer vertraglichen Grundlage des Besuchs, so besteht trotzdem Versicherungsschutz. Ebenso wie ein sog. "faktisches Arbeitsverhältnis" zur Begründung des Versicherungsschutzes für Arbeitnehmer ausreicht, genügt auch ein "faktischer Besuch", d.h. ein faktisches Betreuungsverhältnis, um den Versicherungsschutz für Kinder zu begründen.

Eingewöhnung

Als nicht versichert hat die Rechtsprechung allerdings in einem Fall "Probekinder" angesehen, d.h. Kinder, welche die Einrichtung, ohne bereits angemeldet zu sein, lediglich zum Kennenlernen aufsuchen.¹² Etwas anderes dürfte allerdings dann gelten, wenn das betreffende Kind bereits angemeldet ist und in Vorbereitung auf den späteren Be-

Versicherungsschutz bei Unternehmungen

sich schon einmal an die Einrichtung gewöhnt werden soll. Keinesfalls besteht der Versicherungsschutz im Hinblick auf die oben erwähnte Rechtsprechung allerdings für sog. Besuchskinder, die, etwa um einen Freund zu begleiten, die Einrichtung nur vorübergehend aufsuchen.

1.2 Versicherte Tätigkeiten der Kinder

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben. Damit sind zum einen sämtliche Tätigkeiten auf dem Einrichtungsgelände erfasst wie Malen, Spielen, Toben, Basteln, Streiten, Essen oder Schlafen. Zum anderen erstreckt sich der Versicherungsschutz aber auch auf alle Unternehmungen außerhalb der Einrichtung, wie den Besuch des Zoologischen Gartens, des Wochenmarkts, der Feuerwache oder sonstige Erkundungsprojekte, den Besuch öffentlicher Spielplätze oder Badeanstalten, Wanderungen und Ausflüge. Der Versicherungsschutz ist nicht auf die regulären Öffnungszeiten beschränkt. So ist beispielsweise die Mitwirkung an einem Kindergartenfest auch außerhalb der Öffnungszeiten versichert.

Versicherungsschutz bei Wegeunfällen

1.3 Versicherte Wege der Kinder

Die Wege der Kinder zu der Tageseinrichtung und von der Tageseinrichtung nach Hause sind unter folgenden Voraussetzungen versichert (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII):

- Der Weg muss wegen des Einrichtungsbesuchs angetreten worden sein,
- er muss auf der üblichen Strecke zurückgelegt werden, d.h. zwar nicht unbedingt auf kürzester Strecke, wohl aber als Fortbewegung in Richtung der Tageseinrichtung,
- er muss in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch zurückgelegt werden.

In Zweifelsfällen hat der Unfallversicherungsträger bei der Beurteilung, ob ein versicherter Wegeunfall vorliegt, dem natürlichen Spieltrieb und Gruppenverhalten der Kinder Rechnung zu tragen.

Beginn und Ende des Weges sind in der Regel die Außenhaustüren der jeweiligen Gebäude.

Weg zwischen Tageseinrichtung und externen Veranstaltungen

Muss ein Kind, weil etwa beide Eltern berufstätig sind, vor oder nach dem Besuch der Einrichtung fremde Obhut aufsuchen, erfasst der Versicherungsschutz auch die Wege zwischen der Tageseinrichtung und dem entsprechenden Ort sowie die Wege zwischen diesem Ort und der Familienwohnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII).

Im Übrigen sind die Kinder auch auf den Wegen zwischen der Einrichtung und einer versicherten externen Veranstaltung versichert. Dies ist bereits deswegen der Fall, weil es sich bei diesen Wegen um einen Bestandteil der versicherten Tätigkeit handelt. Der Versicherungsschutz wird für die Zeit, welche die Erzieherin mit den Kindern unterwegs ist, um z. B. die Vorstellung eines Kindertheaters zu besuchen, nicht unterbrochen.

Der Versicherungsschutz der Kinder auf Wegen, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehen, besteht unabhängig davon, ob sie zu Fuß gehen oder ein Verkehrsmittel benutzen, von den Eltern oder einer Erzieherin im Wagen mitgenommen werden.

1.4 Unfallanzeige

Während Leistungen in den anderen Zweigen der Sozialversicherung nur auf Antrag gewährt werden, geschieht dies in der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen, d.h. es bedarf keines Antrags.

Damit der Unfallversicherungsträger möglichst umgehend und ausreichend von dem eingetretenen, seinem Versicherungsschutz unterliegenden Unfall Kenntnis erhält, sollte der Einrichtungsträger oder die von ihm hiermit beauftragte Einrichtungsleiterin schnellstmöglich Unfallanzeige erstatten. In Fällen, in denen das betreffende Kind so schwer verletzt ist, dass es die Einrichtung mehr als drei Tage nicht besuchen kann, ist er hierzu nach § 193 SGB VII gesetzlich verpflichtet. Für die Anzeige ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden, der in jedem Kindergarten bereitgehalten wird.

1.5 Träger der Unfallversicherung

Zuständiger Versicherungsträger für Kinder in Tageseinrichtungen sind jeweils für ihren Bereich die Unfallkassen der Länder

-
- (vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 6, 116, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII)
- für Landeseinrichtungen
 - für Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe
 - für Einrichtungen sonstiger privater gemeinnütziger Träger; die Unfallkassen der Gemeinden bzw. die Gemeindeunfallversicherungsverbände (vgl. §§ 114 Abs. 1 Nr. 7, 117, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
 - für gemeindliche Einrichtungen; die Berufsgenossenschaften (§§ 121 Abs. 1, 136 Abs. 3 Nr. 3, 131 SGB VII)
 - für sonstige private, nicht als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (z.B. als Erwerbsunternehmen betriebene Einrichtungen, Werkskindergärten).

Haftpflichtversicherung gewährt zusätzlichen Schutz

2. Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ersetzt werden, insbesondere also für Sachschäden, lässt sich das zivilrechtliche Haftungsrisiko des Einrichtungsträgers und der Erzieherinnen nur durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen begrenzen. Wenn eine solche Versicherung nicht bereits durch den Träger für alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeschlossen wird, sollte sich die Erzieherin selbst um den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bemühen. Zu beachten ist, dass nach den Bedingungen der Haftpflichtversicherer die Leistungspflicht der Versicherung immer für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadensfalls und in der Regel auch für seine grob fahrlässige Verursachung ausgeschlossen ist.

3. Gesetzliche Unfallversicherung der Erzieherinnen, Praktikanten, Honorarkräfte, ehrenamtlichen Helfer und mitwirkenden Eltern

Unfallversicherungsschutz für ErzieherInnen und andere

Die auf Grund eines Dienst- oder Praktikantenverhältnisses beschäftigten Erzieherinnen sind - wie andere Arbeitnehmer auch - nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 SGB VII gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 2 SGB VII auch für Helfer (z. B. Eltern) und nebenberuflich Tätige (z. B. Gymnastiklehrer, Musikpädagogen), die ohne Begründung eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses, entgeltlich oder unentgeltlich, dauernd oder vorübergehend für die Einrichtung wie Beschäftigte tätig werden.

Anhang

1. Abkürzungen

Abkürzungen im Text:

- BAGUV: Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, München
- BGH: Bundesgerichtshof für Zivilsachen
- GTK: Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Nordrhein-Westfalen)
- LSG: Landessozialgericht
- OLG: Oberlandesgericht
- SGB VII: Sozialgesetzbuch VII - Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII: Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz
- StGB: Strafgesetzbuch
- VersR.: Versicherungsrecht (Zeitschrift)

2. Anmerkungen zum Text

- 1 Aus Gründen der Vereinfachung haben wir im Text die weibliche Form der Berufsbezeichnung Erzieherin gewählt. Gemeint sind mit dieser Bezeichnung alle am erzieherischen Prozess beteiligten MitarbeiterInnen einer Tageseinrichtung.
- 2 *Sahliger, Udo*
Die Aufsichtspflicht im Kindergarten
Münster 1994, S. 21
- 3 *Sahliger, Udo*
Die Aufsichtspflicht im Kindergarten
Münster 1994, S. 22
- 4 *Preissing, Christa/Pratt, Roger*
Rechtshandbuch für Erzieherinnen
5. Auflage
Neuwied 1996, S. 64
- 5 Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 21.03.1979
- Az.: 2 Ns 10 Ls 21 Js 929/77 -
nicht veröffentlicht

- 6 Urteil des OLG München vom 10.11.1961
VersR 1962, 747
- 7 Urteil des BGH vom 19.03.1957
VersR 1957, 840
- 8 *Preissing, Christa/Pratt, Roger*
Rechtshandbuch für Erzieherinnen
5. Auflage
Neuwied 1996, S. 66
- 9 *Fieseler, Gerhard/Herborth, Reinhard*
Recht der Familie und Jugendhilfe
4. Auflage, S. 255
1996
- 10 Urteil des OLG Bremen vom 07.09.1977
VersR 1978, 525
- 11 Gemeint ist das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs, d. h. das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

- 12 Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 31.03.1993
HV-Info 1993, 1645

3. Literaturhinweise

- Busch, M.*
Aufsichtspflicht und Haftung in der Jugendhilfe im Zentralblatt für Jugendrecht 1996, Seite 456 ff.
- Fieseler, G./Herborth, R.*
Recht der Familie und Jugendhilfe
Arbeitsplatz Jugendamt/Sozialer Dienst
4. überarbeitete Auflage
Neuwied, Berlin 1996
- Oehlmann-Austermann, A. in:*
Janssen/Dreier/Selle
Kindertageseinrichtungen in NRW
Praxiskommentar für Einrichtungen,
Fachberatung und Verwaltung, Kronach 1999
Kapitel 2: Aufsicht/Haftung/Versicherungsschutz

Preissing, Ch./Pratt, R.

Rechtshandbuch für Erzieherinnen
5. neubearbeitete Auflage
in Zusammenarbeit mit Gerd Harms
Neuwied, Kriftel, Berlin 1996

Sahlinger, U.

Die Aufsichtspflicht im Kindergarten
Münster 1999

Unfallversicherungsträger

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Verbände haben eine Fülle von Veröffentlichungen zum Thema Sicherheit unter anderem in Kindergärten und Schulen herausgegeben, die in abgewandelter Form auch in sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe anwendbar sind bzw. angewandt werden müssen. Nähere Erkundigungen sind dort einzuholen (siehe Adressen).

Einige Beispiele:

Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Spielgeräte in Kindergärten, Merkblatt

Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe
Gesundheitsschutz und Erste Hilfe in Schule und Kindergärten, Medienverzeichnis

Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Mit der Schulklasse sicher unterwegs, Sicherheitsratschläge für Unterrichtsgänge, Exkursionen, Wanderungen, Klassenfahrten und Heimaufenthalte

Scheffner, D.

"Es kommt darauf an" in Kita aktuell NW Nr. 1/98, S. 8 ff.

Vent/Klaussen/Knappertsbusch

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung

unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen der Jugendhilfe, 3. Auflage, Hannover 1995

4. Fortbildung/Beratung

Die Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland führen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer Kapazitäten Seminare zur Aufsichtspflicht durch und bieten Beratung zum Thema an.

Gleiches gilt für die Unfallversicherungsträger der Gemeindeunfallversicherungsverbände (siehe Adressen). Beratungen werden auch von den örtlichen Jugendämtern und den Fachberatungen der Verbände durchgeführt.

5. Adressen der Versicherungsträger

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35 - 37,
22089 Hamburg

Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. - BAGUV, Fockensteinstraße 1, 87539 München

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf, Postfach 12 05 30, 40605 Düsseldorf, Tel.: 02 11/28 08-0

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, Postfach 59 67, 48135 Münster, Tel.: 02 51/21 02-0

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf, Tel.: 02 11/90 24-0